



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. September 2016

Nummer 23

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Justizministeriums, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung	
2051	24. 8. 2016	Feststellung von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen	512
21220	19. 3. 2016	Satzung der Ethikkommission der Ärztekammer Nordrhein vom 19. März 2016	512
		Bekanntmachung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
2160	10. 8. 2016	Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	515
		Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
283	7. 9. 2016	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in Umweltbildungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien BNE-/Umweltbildungseinrichtungen NRW – FöBNE)	515
772	18. 7. 2016	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“	519
		Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
924	10. 8. 2016	Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien Gefahrgut – RSEB)	520

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	<b>Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland</b>	
16. 9. 2016	7. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland	520

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

**I.**

2051

**Feststellung von Alkohol und anderen  
berauschenden Mitteln bei Straftaten und  
Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und  
Beschlagnahme von Führerscheinen**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales (402 – 57.01.35), des Justizministeriums (4103 – III. 29), des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (III B 2-21-34/34) und des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung (232 – 1.09.14.03) vom 24. August 2016

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Justizministeriums, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 27. April 2015 (MBl. NRW. S. 311) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.4 werden der zweite und der dritte Klammerzusatz gestrichen.
2.
  - a) In Nummer 2.5.1 werden in Satz 2 nach dem Wort „Ordnungswidrigkeit“ die Wörter „oder Straftat“ eingefügt.
  - b) Satz 3 wird gestrichen.
3. In Nummer 3.1 werden in Satz 1 nach dem Wort „kommen“ die Wörter „unter anderem“ eingefügt.
4.
  - a) In Nummer 3.2 werden in Satz 1 die Wörter „Speichel und Urinvortests“ und die Klammern gestrichen und an das Wort „Drogenvortest“ ein „s“ angehängt.
  - b) In Satz 7 werden die Wörter „mittels WC-Reiniger o. ä.“ gestrichen.
  - c) In Satz 8 wird nach dem Wort „dass“ das Wort „hierdurch“ eingefügt.
5.
  - a) In Nummer 4.1 wird Satz 2 gestrichen.
  - b) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Ermittlungsbehörden müssen regelmäßig zunächst versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen.“
  - c) In Satz 6 werden die Worte „und in den Ermittlungsakten eingehend zu dokumentieren“ gestrichen.
  - d) Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:  
„wenn schon die zeitliche Verzögerung wegen des Versuchs der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung die Gefahr eines Beweismittelverlustes im Hinblick auf die erforderliche Blutprobe begründen würde. Ob ein angemessener Zeitraum, innerhalb dessen eine Entscheidung der zuständigen Richterin oder des zuständigen Richters erwartet werden kann, nicht zur Verfügung steht, haben die Ermittlungsbehörden eigenständig zu prüfen. Dies kann etwa der Fall sein, weil“
  - e) Der zweite Spiegelstrich wird gestrichen.
  - f) Nach dem dritten Spiegelstrich werden folgende Sätze angefügt:  
„Der Abbau des Blutalkohols allein begründet nicht die Gefahr eines Beweismittelverlustes. Mit der Befassung der Richterin oder des Richters durch Antrag auf Erlass einer Anordnung endet die Eilkompetenz der Ermittlungsbehörden. Nur wenn nach der Befassung des Richters neue tatsächliche Umstände eintreten oder bekannt werden, ist der Vorgang erneut zu bewerten.“

Um eine gerichtliche Überprüfung der Maßnahme zu ermöglichen, ist eine aussagekräftige Dokumentation über die Herbeiführung der Anordnung sowie eine einzelfallbezogene Begründung der Gefährdung des Untersuchungserfolges zu fertigen.“

6. In Nummer 4.2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:  
„Körperliche Untersuchung und Blutentnahme können aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden. Sollen Minderjährige oder Betreute in einem solchen Fall des Zeugnisverweigerungsrechts körperlich untersucht oder einer Blutentnahme unterzogen werden, so kann das Gericht und, wenn dieses nicht rechtzeitig erreichbar ist, die Staatsanwaltschaft die Maßnahme anordnen, falls die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter zustimmen müsste, aber von der Entscheidung ausgeschlossen oder an einer rechtzeitigen Entscheidung gehindert ist und die sofortige Untersuchung oder Entnahme von Blutproben zur Beweissicherung erforderlich erscheinen. Die Polizei ist zu dieser Anordnung, auch bei Gefahr im Verzug, nicht berechtigt (§ 81 c Absatz 3 Satz 3 StPO).“
7.
  - a) In Nummer 4.3 wird in Satz 2 zweimal das Wort „namentlich“ durch das Wort „beispielsweise“ ersetzt.
  - b) Der letzte Spiegelstrich wird gestrichen.
8.
  - a) In Nummer 4.4 wird im ersten Spiegelstrich das Wort „Tatverdacht“ durch das Wort „Anfangsverdacht“ ersetzt.
  - b) Nach dem Wort „sie“ wird das Wort „besteht“ eingefügt.
  - c) Nach den Worten „geführt zu haben“ wird das Komma und die Worte „nicht ausgeschlossen werden kann“ gestrichen.
9. In Nummer 4.5.1 werden im letzten Spiegelstrich die letzten beiden Sätze gestrichen.
10. In Nummer 10.2 wird der dritte Klammerzusatz wie folgt gefasst:  
„vergleiche Rundschreiben des Auswärtigen Amtes vom 15. September 2015 – 503-90-507.00 –, GMBL 2015, S. 1206 sowie Nummern 193 bis 195 RiStBV“

– MBl. NRW. 2016 S. 512

21220

**Satzung der Ethikkommission  
der Ärztekammer Nordrhein  
vom 19. März 2016**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 19. März 2016 aufgrund § 7 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), die Satzung der Ethikkommission vom 19. November 2005 (MBl. NRW. 2006 S. 147), zuletzt geändert am 17. November 2007 (MBl. NRW. 2008 S. 272), wie folgt neu gefasst:

**§ 1****Errichtung der Ethikkommission**

- (1) Die Ärztekammer Nordrhein errichtet eine Ethikkommission nach § 7 Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Ethikkommission führt den Namen „Ethikkommission der Ärztekammer Nordrhein“.
- (3) Die Ethikkommission hat ihren Sitz in Düsseldorf bei der Ärztekammer Nordrhein.

**§ 2****Aufgaben und Zuständigkeit der Ethikkommission**

(1) Die Ethikkommission hat die Aufgabe, ihre Kammermitglieder vor der Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen sowie epidemiologischer Forschungsvorhaben mit personenbezogenen Daten berufsethisch und berufsrechtlich zu beraten. Studien mit somatischer Zelltherapie, Gentransfer und genetisch veränderten Organismen sind ebenfalls Gegenstand ihrer Beurteilung. Gleiches gilt für die Durchführung gesetzlich zugelassener Forschung mit menschlichen Gameten, lebendem embryonalen Gewebe sowie entnommenem Körpermaterial.

(2) Die Ethikkommission nimmt noch weitere ihr von Rechts wegen zugewiesene Aufgaben wahr. Dies sind die Aufgaben nach dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz, dem Transfusionsgesetz, der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung sowie dem Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen. Die Ethikkommission legt ihrer Arbeit die gesetzlichen Bestimmungen und berufsrechtlichen Regelungen sowie die Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. Sie berücksichtigt ferner sonstige europäische Empfehlungen (ICH-Leitlinie zur Guten Klinischen Praxis).

**§ 3****Zusammensetzung**

(1) Der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein bestellt die Mitglieder und die/den Vorsitzende/n der Ethikkommission, die/der die Ethikkommission nach außen repräsentiert. Die Ethikkommission nimmt ihre Aufgaben in Gremien von mindestens acht Mitgliedern wahr. Der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein bestellt weiterhin die Vorsitzenden der einzelnen Gremien der Ethikkommission. Alle Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Organe der Ärztekammer Nordrhein bestellt. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Berufung mit der Zustimmung des Mitgliedes.

Die Ethikkommission zieht externe Sachverständige hinzu, falls ihre eigene Expertise für eine Stellungnahme nicht ausreicht. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 genannten schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen. Bei der Auswahl der Mitglieder und externen Sachverständigen werden Frauen und Männer mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe gleichermaßen berücksichtigt.

(2) Um die interdisziplinäre Zusammensetzung zu sichern, gehören den Gremien der Ethikkommission mindestens drei Ärztinnen und Ärzte mit Erfahrungen in der klinischen Medizin an. Des Weiteren gehören den Gremien eine Person mit der Befähigung zum Richteramt, eine Person mit wissenschaftlicher oder beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik und eine Person aus dem Bereich der Patientenvertretungen, die über keine juristische, pharmazeutische, medizinische oder ethische Ausbildung verfügt (Laie), an. Für die Bewertung von Vorhaben nach dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz oder dem Transfusionsgesetz ist darüber hinaus mindestens eine Apothekerin oder ein Apotheker in die Kommission zu berufen.

(3) Über die Anzahl der Gremien entscheidet der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein.

(4) Jedes Gremium entscheidet über die ihm übertragene Bewertung von Forschungsvorhaben selbständig. Entscheidungen eines nach § 3 Absatz 1 bis 4 gebildeten Gremiums gelten als Entscheidung der Ethikkommission.

**§ 4****Ausscheiden aus der Ethikkommission**

(1) Jedes Mitglied kann ohne Angabe von Gründen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Ärztekammer ausscheiden.

(2) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied vom Vorstand abberufen werden.

(3) Scheidet ein Mitglied während einer Amtsperiode aus, so kann der Vorstand im Bedarfsfall ein neues Mitglied nachberufen. Gleiches gilt für die/den Vorsitzende/n der Ethikkommission und die Vorsitzenden der Gremien der Ethikkommission. § 3 Absatz 2 bleibt unberührt.

**§ 5****Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind bei der Ausübung ihrer Aufgaben unabhängig, an Weisungen nicht gebunden, nur ihrem Gewissen verantwortlich und ehrenamtlich tätig. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet und müssen über die erforderliche Fachkompetenz verfügen. Die Mitglieder müssen sich regelmäßig fortbilden, um die aktuelle wissenschaftliche Expertise sicherzustellen.

**§ 6****Befangenheit**

Mitglieder und externe Sachverständige sind von der Beratung der Studie und der Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn sie an einem Forschungsprojekt beteiligt sind oder in sonstiger Weise an der klinischen Prüfung mitwirken oder ihre persönlichen oder finanziellen Interessen berührt sind. Eine mögliche Befangenheit ist rechtzeitig mitzuteilen.

**§ 7****Vorsitz**

(1) Die/der Vorsitzende des zuständigen Gremiums lädt zur Sitzung ein, eröffnet, leitet und schließt sie.

(2) Die/der Vorsitzende des zuständigen Gremiums fertigt die Bewertungen und Beratungsergebnisse aus.

(3) Die/der Vorsitzende des zuständigen Gremiums kann die Kontrolle der Vollständigkeit eingereicherter Unterlagen sowie die Nachforderung fehlender Unterlagen durch die Geschäftsstelle vornehmen lassen.

(4) Soweit gesetzlich zulässig, kann ein Gremium durch Beschluss die Entscheidung über im Einzelnen zu bestimmende Fragen, die keine besonderen Schwierigkeiten medizinischer, ethischer oder rechtlicher Art aufweisen, auf die/den Vorsitzende/n des jeweiligen Gremiums übertragen. Diese/r unterrichtet das Gremium. Das Gremium bestätigt oder widerruft die Entscheidung der/des Vorsitzenden.

(5) Vorprüfungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit sowie zur Beratungspflicht der Ethikkommission (formale Prüfung) können von der/dem Vorsitzenden der Ethikkommission oder von der Geschäftsstelle vorgenommen werden.

(6) Zur Beurteilung insbesondere eilbedürftiger Angelegenheiten kann die/der Vorsitzende des zuständigen Gremiums fristwahrende Anordnungen treffen.

**§ 8****Antrag**

Ein Antrag kann schriftlich oder im elektronischen Verfahren bei der Ethikkommission eingereicht werden, soweit nicht eine bestimmte Form der Antragstellung zwingend vorgeschrieben ist. § 3a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

Antragstellende sind:

- a) für eine Beratung von Ärztinnen und Ärzten in berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen vor der Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen (Berufsordnung) die durchführende kammerangehörige Ärztin bzw. der durchführende kammerangehörige Arzt,
- b) für einen Antrag auf zustimmende Bewertung einer klinischen Prüfung nach dem Arzneimittelgesetz oder dem Medizinproduktegesetz der Sponsor,

- c) für einen Antrag auf zustimmendes Votum zu einer Spenderimmunisierung oder zu einer Vorbehandlung einer Blutstammzellen oder andere Blutbestandteile spendenden Person nach dem Transfusionsgesetz die das Immunisierungsprogramm oder die Vorbehandlung leitende ärztliche Person im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Transfusionsgesetzes,
- d) für einen Antrag auf Stellungnahme zur Anwendung von Röntgen- oder ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe zum Zwecke der medizinischen Forschung nach der Röntgen- oder der Strahlenschutzverordnung die Leiterin bzw. der Leiter der Studie, soweit es sich nicht gleichzeitig um einen Antrag auf Bewertung einer klinischen Prüfung eines Arzneimittels oder eines Medizinproduktes oder eines In-Vitro-Diagnostikums handelt.

#### **§ 8 a Geschäftsordnung**

Die Einzelheiten des Verfahrens sowie die Grundsätze zur Erstellung eines Geschäftsverteilungsplans regelt eine Geschäftsordnung der Ethikkommission.

#### **§ 9 Voraussetzung für die Bewertung**

Voraussetzung für die Bewertung der Ethikkommission ist ein ordnungsgemäßer Antrag mit den erforderlichen Unterlagen und die Entrichtung der Gebühren, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist.

#### **§ 10 Verfahren**

- (1) Das Verfahren richtet sich nach den für die jeweilige Studie geltenden Gesetzen und Rechtsverordnungen.
- (2) Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### **§ 11 Sitzungen**

- (1) Die/der Vorsitzende eines Gremiums leitet die Sitzungen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Ladung kann zusammen mit den zu prüfenden Unterlagen zugestellt werden.
- (3) Die Gremien der Ethikkommission tagen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Das jeweils zuständige Gremium der Ethikkommission kann die/den Antragsteller/in oder die/den Leiterin/er der klinischen Prüfung zur Beratung des Antrages einladen und in der Sitzung von ihr/ihm eine persönliche Erläuterung des Forschungsvorhabens verlangen.

#### **§ 12 Beschlussfassung und Bewertung**

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind; ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben. § 3 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Gremien treffen ihre Bewertung in der Regel nach mündlicher Erörterung.

Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können Anträge, die nach Meinung der/des Vorsitzenden des Gremiums keine besonderen Schwierigkeiten medizinischer, ethischer oder rechtlicher Art aufweisen, im schriftlichen Verfahren behandelt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2a) Das mündliche oder schriftliche Beratungsverfahren kann durch elektronischen Datenaustausch erfolgen, soweit keine gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

(3) Die Gremien entscheiden bei mündlicher Erörterung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Im elektronischen/schriftlichen Beratungsverfahren ist die Entscheidung des Gremiums gefallen, wenn Voten von fünf oder mehr Kommissionsmitgliedern, darunter eines juristischen Mitglieds vorliegen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Gremiums. § 3 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Im Übrigen richtet sich das Verfahren der Kommission nach den für den jeweiligen Antrag geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Die Entscheidung der Kommission ist der/m Antragsteller/in und den in den Gesetzen genannten Behörden schriftlich mit Begründung mitzuteilen, soweit nicht gesetzliche Regelungen ein anderes Verfahren vorschreiben. Die/der Antragstellerin/er hat die Entscheidung allen teilnehmenden Prüferinnen/Prüfern mitzuteilen.

(6) Die Entscheidung der Kommission kann mit weiteren Hinweisen, Ratschlägen oder Empfehlungen versehen werden, soweit dem keine gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen.

(7) Die Bearbeitung von Anzeigen von schwerwiegenden oder unerwarteten, unerwünschten Ereignissen, die während des Forschungsvorhabens auftreten und die die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder des Forschungsvorhabens beeinträchtigen könnten, richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

#### **§ 13 Protokoll**

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift mit dem wesentlichen Ergebnis der Beratung anzufertigen.

#### **§ 14 Geschäftsführung**

Die Ärztekammer Nordrhein stellt die für die Geschäftsführung der Ethikkommission notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung und erhebt dafür Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes vorgeschrieben ist.

#### **§ 15 Kosten des Verfahrens**

- (1) Für Verfahren vor der Ethikkommission sind Gebühren nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen und der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein zu entrichten, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Mitglieder und Sachverständige erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsordnung der Ärztekammer Nordrhein.
- (3) Die Entschädigung der Gutachter richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

#### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Ethikkommission der Ärztekammer Nordrhein tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ethikkommission vom 19. November 2005 (MBl. NRW. 2006 S.147), zuletzt geändert am 17. November 2007 (MBl. NRW. 2008 S. 272) außer Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 30. Mai 2016

Rudolf H e n k e  
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 30. Juni 2016

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,  
Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Ethikkommission der Ärztekammer Nordrhein vom 19. März 2016 wird nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 13. Juli 2016

Rudolf H e n k e

Präsident

– MBl. NRW. 2016 S. 512

2160

### Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bekanntmachung des Ministeriums für Familie,  
Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
– 313-3.6102.01 –  
vom 10. August 2016

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport v. 28. Mai 1990 (MBl. NRW. S. 810), zuletzt geändert durch Runderlass vom 3. Juni 2016 (MBl. NRW. S. 421), wird wie folgt geändert:

1. Bei dem Träger „Bundesverband spanischer sozialer und kultureller Vereine e.V.“ wird der Zusatz „befristet bis zum 31. Juli 2016“ gestrichen.
2. Nach dem Träger „Katholische Landjugendbewegung im Bistum Münster e.V.“ wird der Träger „Katholische Studierende Jugend (KSJ) – Diözesanverband Aachen, Sitz Aachen (am 5. Juli 2016)“ eingefügt.
3. Nach dem Träger „IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V.“ wird der Träger „Jakob-Kaiser-Stiftung e.V., Sitz: Königswinter (am 4. Juli 2016)“ befristet bis zum 30. Juni 2019“ eingefügt.
4. Bei dem Träger „Malteser Hilfsdienst e.V. (Bundesverband)“ wird der Zusatz „Diese Anerkennung erstreckt sich auch auf die Malteser Jugend und die Malteser Landesgliederungen“ ersetzt durch „Diese Anerkennung erstreckt sich auch auf die Malteser Jugend (Bundesverband), die gegenwärtig und zukünftig angeschlossenen Untergliederungen des Malteser Hilfsdienstes (Landesverband NRW) auf Landes-, Diözesan-, Bezirks- und Ortsebene sowie der Malteser Jugend (Landesverband NRW) auf Landes-, Diözesan-, Bezirks-, Kreis- und Ortsebene.“
5. Bei dem Träger „Step Kids Kitas gemeinnützige GmbH“ wird das Datum „31. Juli 2016“ ersetzt durch das Datum „31. Juli 2017“.
6. Der Träger „Trägerwerk der Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Offene Jugendarbeit Nordrhein-Westfalen e.V.“ wird gestrichen.

– MBl. NRW. 2016 S. 515

283

### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in Umweltbildungs- einrichtungen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien BNE-/Umweltbildungs- einrichtungen NRW – FöBNE)

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz,  
Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz – VIII-5 - 20-06 –  
vom 7. September 2016

1

#### Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und dem Runderlass des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254), der zuletzt durch Runderlass vom 24. September 2007 (MBl. NRW. S. 688) geändert worden ist, Zuwendungen an Umweltbildungseinrichtungen für die Durchführung von Maßnahmen und Projekten der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE).

Die Förderung des Landes verfolgt den Zweck des schrittweisen Aufbaus und der Sicherung einer landesweiten Netzstruktur an BNE-/Umweltbildungseinrichtungen. Als außerschulische Lern- und Erfahrungsorte führen diese zielgruppenspezifische Bildungsmaßnahmen im Umweltbereich unter Berücksichtigung des Konzepts einer BNE und einer diversitätssensiblen Didaktik durch. Die Zuwendung des Landes soll den am Netz beteiligten Umweltbildungseinrichtungen die Möglichkeit bieten, mit ihren Bildungsprogrammen Lernprozesse in formalen und nicht-formalen Bildungssektoren (Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen, Ausbildungsbetrieben, Weiterbildung) zu unterstützen und zur Vermittlung von Gestaltungskompetenz, insbesondere bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, beizutragen.

Die Gewährung der Zuwendung trägt zur Umsetzung folgender rechtlicher Bestimmungen bei:

- Artikel 7 und 29 a der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S.127), die zuletzt durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 499) geändert worden ist,
- § 4 Absatz 1 des Klimaschutzgesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33),
- § 11 des Landeswassergesetzes vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 539) geändert worden ist,
- § 2 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S.1).

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

#### Gegenstand der Förderung

2.1

##### Netzstruktur BNE-/Umweltbildungseinrichtungen

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen und Aktivitäten regional bedeutsamer Umweltbildungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen, die im Verbund durch ver-

tikale und horizontale Vernetzung, Informations- und Wissenstransfer, Unterstützung und Beratung von Einrichtungen der formalen und nicht-formalen Bildung in ihrer Region, durch Fort- und Weiterbildung sowie eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zur Bereitstellung und Umsetzung eines landesweiten, qualitativ hochwertigen BNE-/Umweltbildungsangebots beitragen. Die netzwerkartige Zusammenarbeit dieser Regionalzentren wird über eine Landeskoordinierungsstelle als Netzzentrale verknüpft, die in der „Fach- und Koordinierungsstelle Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE-Agentur) in der Natur- und Umweltschutzakademie NRW (NUA) eingerichtet ist.

Gefördert werden Maßnahmen und Netzwerkaktivitäten, die von einer Einrichtung in den nachfolgenden Handlungsfeldern erbracht werden:

### 2.1.1

#### Handlungsfeld BNE-Bildungsprogramm

Verbindlich:

Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung eines umfassenden, kompetenzorientierten BNE-Programms mit Veranstaltungen, Seminaren, Kursen und weiteren Bildungseinheiten für eine möglichst breite Zielgruppenansprache, das unter Berücksichtigung regionaler und globaler Aspekte thematisch mindestens die Bereiche Klimaschutz/Klimaanpassung, Gewässerökologie/Grundwasserschutz, Naturschutz/Biodiversität und ihre systemischen Zusammenhänge abdeckt.

Hierzu gehören:

- Erlebnis- und handlungsorientierte Methoden und Zugänge zur Entwicklung und Stärkung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsbewusstsein und -handeln als begleitende Maßnahmen schulischer Bildungsprozesse;
- Vorhaben der Unterstützung und Gestaltung von Bildungsmöglichkeiten zur frühkindlichen Auseinandersetzung mit Natur und Umwelt, insbesondere der Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen und Familienzentren.

Nach Möglichkeit:

- Maßnahmen zur Einbindung und Teilhabe von Menschen mit besonderen Bedarfen auf Basis praxisgerechter Konzepte und Methoden, insbesondere von Menschen aus sozial benachteiligten Bevölkerungsschichten, Menschen mit Behinderung oder geflüchteten Menschen;
- Maßnahmen der Zusammenarbeit mit Universitäten und anderen Hochschulen auf dem Gebiet der BNE, insbesondere in der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern und anderen wissenschaftlichen Nachwuchskräften;
- Schulungen und Fortbildungen zur Entwicklung und Stärkung von Nachhaltigkeitskompetenzen von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aller Bildungsbereiche von Elementarbildung und schulischer Bildung über Hochschulbildung und berufliche Bildung bis zur außerschulischen Bildung und Weiterbildung;
- zusätzliche inhaltliche Schwerpunktsetzungen und ergänzende Bildungsformate sind im Rahmen des BNE-Programmangebots möglich.

### 2.1.2

#### Handlungsfeld Maßnahmen zur Unterstützung der Landeskampagne „Schule der Zukunft – Bildung für Nachhaltigkeit“

Verbindlich:

Übernahme regionaler Unterstützungsaktivitäten in Abstimmung mit der Landeskoordination und den Regionalkoordinatorinnen und -koordinatoren der Kampagne im Umfang von mindestens 12 Stunden pro Woche und höchstens 20 Stunden pro Woche durch eine Fachkraft der Einrichtung.

Die Tätigkeiten umfassen insbesondere:

- Angebote zur fachlichen Begleitung der an der Kampagne teilnehmenden Schulen, Kindertageseinrichtungen und Netzwerke aus der Region;

- Anwerbung weiterer Einrichtungen zur Beteiligung an der Kampagne;
- aktive Beteiligung bei der Einwerbung und Gewinnung regionaler Partnerinnen und Partner der Kampagne, einschließlich der Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit einzelnen Schulen;

Mitwirkung bei der regionalen Öffentlichkeitsarbeit der Kampagne;

- Unterstützung bei den regionalen Veranstaltungsformaten der Kampagne (Austauschtreffen, Begleitveranstaltungen, BNE-Module);
- nur soweit dies in den jeweiligen Förderzeitraum fällt: Mitarbeit in den Jurys der Region sowie bei der Ausrichtung regionaler Auszeichnungsfeiern.

### 2.1.3

#### Handlungsfeld Netzwerkaktivitäten in der Region

Verbindlich:

Mindestens einer der nachfolgend aufgeführten Ansätze muss verfolgt werden, weitere Aktivitäten können ausgeführt werden.

- Maßnahmen zur Erstellung eines regionalen Katasters, das heißt einer systematischen Übersicht von BNE-Angeboten in der Kommune beziehungsweise Region;
- Methoden und Ansätze zur horizontalen Vernetzung mit weiteren interessierten Umweltbildungsanbieterinnen und Umweltbildungsanbietern, BNE-Expertinnen und -Experten zwecks Austausch, Zusammenarbeit sowie Sichtbarmachung von gelingender BNE-Arbeit durch gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit;
- Unterstützung und Beratung von Kommunen, Nichtregierungsorganisationen und weiteren Akteurinnen und Akteuren vor Ort bei der Verknüpfung lokaler Nachhaltigkeitsthemen mit Bildungsaktivitäten;
- Mitarbeit in bereits bestehenden kommunalen beziehungsweise Regionalen Bildungsnetzwerken.

### 2.1.4

#### Handlungsfeld Kooperation im Landesnetzwerk Bildung für nachhaltige Entwicklung NRW

Verbindlich:

Teilnahme am überregionalen Austausch der im Netzwerk integrierten Einrichtungen einschließlich an regelmäßigen Sitzungen oder Besprechungen;

- Beteiligung an der landesweiten Durchführung gemeinsamer Bildungsprojekte und -aktionen gebündelt über die Koordinierungsstelle im Landesnetzwerk;
- verpflichtende Teilnahme am einheitlichen Berichtswesen zur Gewährleistung eines Förderprogramm-Controllings sowie Beteiligung an wissenschaftlichen Begleituntersuchungen;
- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit im Landesnetzwerk.

### 2.2

#### Sonstige Projektförderungen

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen und Projekte, die zur Qualitätssicherung und -verbesserung einzelner Umweltbildungsanbieterinnen und -anbieter in Nordrhein-Westfalen beitragen.

Gefördert werden:

- Sächliche Erstausrüstungen, Ausstattungsverbesserungen;
- Zertifizierungsverfahren zum Nachweis qualifizierter BNE-Arbeit;
- Evaluationsvorhaben;
- Entwicklung und Erprobung modellhafter Bildungsprojekte zu den Themen Klimaschutz/Klimaanpassung, Gewässerökologie/Grundwasserschutz, Naturschutz/Biodiversität, Ressourcenschonung/Ressourceneffizienz oder nachhaltige Lebensstile.

### 3

#### Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

**3.1****Netzstruktur BNE-/Umweltbildungseinrichtungen**

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger für Projekte der Nummer 2.1 ist die Trägerin oder der Träger einer Umweltbildungseinrichtung mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Dies können sein:

- gemeinnützig tätige juristische Personen des Privatrechts wie Vereine und Verbände sowie Stiftungen oder Gesellschaften,
- Kirchen,
- Gemeinden und Gemeindeverbände
- oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Natürliche Personen sind als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen.

Zuwendungen werden nicht gewährt für Einrichtungen des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und Biologische Stationen, die gefördert werden nach dem Rund-erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW“ vom 1. Januar 2005 (MBl. NRW. S. 564), der zuletzt durch Runderlass vom 1. März 2013 (MBl. NRW. S. 291) geändert worden ist.

**3.2****Sonstige Projektförderung**

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger für Projekte der Nummer 2.2 sind natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechts und Privatrechts, soweit sie als Umweltbildungsanbieterin oder Umweltbildungsanbieter tätig sind und gemeinnützige Zwecke verfolgen.

**4****Zuwendungsvoraussetzungen****4.1****Netzstruktur BNE-/Umweltbildungseinrichtungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass eine am Netz beteiligte Einrichtung auf allen unter Nummer 2.1 als verbindlich beschriebenen Handlungsfeldern aktiv wird, wobei Umfang und Intensität der Maßnahmen je nach Größe und Reichweite der Einrichtung unterschiedlich sein können. Die Zuwendung wird insoweit auf Basis einer qualifizierten und quantifizierten Maßnahmenplanung gewährt.

Als Kriterien werden angelegt:

- Vorlage eines *integrierten Gesamtkonzeptes* mit Angaben
- a) zu den angewandten pädagogischen Grundlagen der Einrichtung im Sinn einer Bildung für nachhaltige Entwicklung in Verbindung mit Möglichkeiten eines erfahrungs- und handlungsorientierten Lernens und der Nutzung eines hierfür geeigneten, nahegelegenen Außengeländes (*Kriterium der fachlichen Eignung der Einrichtung*);
- b) zur aktuellen regionalen oder kommunalen Verankerung beziehungsweise Bedeutung der Einrichtung unter Berücksichtigung ihres räumlichen Einzugsgebietes, der Zielgruppenreichung sowie bestehender Kooperationen und Vernetzungsaktivitäten (*Kriterium der regionalen Relevanz*);
- c) zu den geplanten Maßnahmen, Vernetzungsaktivitäten und damit verfolgten Zielen während des Projektzeitraums (Maßnahmenplan) in Verbindung mit einem entsprechenden Kosten- und Finanzierungsplan (*Kriterium eines prüffähigen Projektantrags und Maßnahmenplans*).
- Eine Zuwendung für Einrichtungen in freier Trägerschaft mit dauerhafter Unterstützung Dritter (beispielsweise in Form einer kostenfreien Bereitstellung von Flächen und Gebäuden, finanzieller Zuschüsse für Personal- und Sachausgaben) oder kommunale Einrichtungen wird nur gewährt, wenn das bestehende Engagement im Bewilligungszeitraum im Umfang vor Antragstellung erhalten bleibt. Dem Antrag ist eine entsprechende, formlose Erklärung des Dritten gesondert beizufügen.

**4.2****Sonstige Projektförderung**

Die Maßnahme muss an der jeweils aktuellen „Landesstrategie Bildung für nachhaltige Entwicklung – Zukunft Lernen NRW“ (abrufbar unter: [www.umwelt.nrw.de](http://www.umwelt.nrw.de)) anknüpfen und zur Umsetzung der darin formulierten Zielsetzungen beitragen. Als Nachweis dient eine schriftliche Darstellung der Bezüge und Beiträge zur Erreichung der Ziele der BNE-Strategie.

**5****Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1****Zuwendungsart**

Projektförderung

**5.2****Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

**5.3****Form der Zuwendung**

Zweckgebundener Zuschuss beziehungsweise zweckgebundene Zuweisung

**5.4****Höhe der Zuwendung****5.4.1****Netzstruktur BNE-/Umweltbildungseinrichtungen**

- Der Zuschuss beziehungsweise die Zuweisung kann je nach Umfang des Gesamtvorhabens in der Region beziehungsweise Kommune in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. Die Höhe des Landesanteils an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt grundsätzlich 80 Prozent, maximal jedoch 110 000 Euro pro Einrichtung im Jahr.
- Sollte ein besonderes Landesinteresse vorliegen, können im Einzelfall bei außergemeindlichen Trägern entsprechend der Nummer 2.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus Landesmitteln bezuschusst werden, maximal jedoch 110 000 Euro pro Einrichtung im Jahr. Ein besonderes Landesinteresse liegt vor, wenn die Einrichtung über eine Alleinstellung in ihrer Region verfügt und in diesem Raum keine weiteren außerschulischen Lernorte der Umweltbildung vorhanden sind, die die Übernahme der Funktion eines Regionalzentrums im Landesnetzwerk Bildung für nachhaltige Entwicklung NRW übernehmen können und die Einrichtung nicht in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil selbst zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch eine Eigenklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers.

**5.4.2****Sonstige Projektförderungen**

Die Höhe des Landesanteils an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt bis zu 80 Prozent.

**5.5****Bemessungsgrundlage und sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- Zuwendungsfähige Ausgaben sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben.
- Personalausgaben werden nur dann als zuwendungsfähig anerkannt, wenn sie sich eindeutig dem geförderten Projekt zuordnen lassen – das heißt projekt- und aufgabenbezogen sind – und durch Ausgabebelege nach Nummer 6.7 der ANBest-P belegt werden können. Es sind projektbezogene Anstellungsverträge oder – bei bereits bestehenden Verträgen – entsprechende Freistellungsvermerke für die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Verlangen, spätestens jedoch mit dem Verwendungsnachweis, vorzulegen. Zum Nachweis des Umfangs zuwendungsfähiger Personalausgaben sind personenbezogene monatliche Stundennachweise unter Nennung der konkret wahrgenommenen Aufgaben und des dazu benötigten Zeit-

aufwandes zu führen und auf Verlangen, spätestens als Anlage zum Verwendungsnachweis, vorzulegen. Soweit die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihrer gesamten Arbeitszeit vollumfänglich im vorliegenden Projekt beschäftigt sind und keine anderen Tätigkeiten beim Zuwendungsempfänger versehen, kann auf die personenbezogenen monatlichen Stundennachweise verzichtet werden.

Durch die Durchführung des Vorhabens dürfen dem Land Nordrhein-Westfalen keine arbeitsrechtlichen Verpflichtungen entstehen.

- Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als fiktive Ausgabe in Höhe von pauschal 15 Euro pro geleistete Arbeitsstunde angerechnet werden. Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden.

Der Beleg der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt durch einfache Stundennachweise (mit Namen und Unterschrift der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers, Datum, Dauer und Art der Leistung); diese sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller gegenzuzeichnen. Die Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements ist dadurch begrenzt, dass die Zuwendung die Summe der tatsächlich verausgabten förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt.

- Zweckgebundene Spenden können bei der Bemessung der Zuwendung als Einnahmen außer Betracht bleiben, soweit bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Anteil in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt. Darüber hinausgehende zweckgebundene Spenden sind als Einnahmen zu berücksichtigen.
- Mit der Annahme der Fördermittel ist die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger zur aktiven Mitarbeit der Einrichtung im Verbund mit anderen beteiligten Netzpartnerinnen und Netzpartnern zu verpflichten.
- Eine Auszeichnung der Einrichtung als zertifizierte Anbieterin einer Bildung für nachhaltige Entwicklung ist vorhanden oder wird angestrebt. Die Auszeichnung ist durch Vorlage einer Kopie des Zertifikats nachzuweisen. Im Fall einer noch nicht abgeschlossenen Zertifizierung gilt als Nachweis die Kopie einer Bestätigung über die noch laufende Teilnahme an der Zertifizierung. Ist die Zertifizierung bisher nur beabsichtigt, ist ein entsprechender Trägerbeschluss nachzuweisen.

## 6

### Verfahren

#### 6.1

##### Antragsverfahren

#### 6.1.1

##### Netzstruktur BNE-/Umweltbildungseinrichtungen

- Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für Projekte nach Nummer 2.1 sind jeweils schriftlich bis zum 31. Oktober eines Jahres für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Antragsformulare sind im Internet abrufbar ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).
- Abweichend können für das Jahr 2016 die Anträge mit Maßnahmenbeginn im selben Jahr bereits mit Inkraft-Treten dieser Richtlinie gestellt werden.
- Das integrierte Gesamtkonzept (siehe Nummer 4.1) ist im Vorfeld einer Antragstellung der Koordinierungsstelle im Landesnetzwerk Bildung für nachhaltige Entwicklung NRW zur fachlichen Stellungnahme und inhaltlichen Abstimmung vorzulegen.
- Bei Erstantragstellung ist dem Projektantrag das integrierte Gesamtkonzept als Anlage beizufügen, zuzüglich:

- Informationen zur Trägerstruktur der Einrichtung und zu den an der Trägerschaft Beteiligten;
- Bestätigung der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid des Finanzamts);
- einer Übersicht der finanziellen Aufstellung der Einrichtung in Form der Jahresabschlüsse der beiden Vorjahre.
- Bei Folgeanträgen ist neben dem Antrag ein neuer Maßnahmenplan für den weiteren Projektzeitraum mit entsprechendem Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Sofern sich bei den übrigen Anlagen gegenüber der vorangegangenen Antragstellung Änderungen ergeben, sind auch diese in aktualisierter Form einzureichen (*Trägerstruktur; pädagogisches Konzept/ Geländennutzung; regionale Zielgruppenreichung und Kooperationen; Auszeichnungen*).

#### 6.1.2

##### Sonstige Projektförderungen

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für Projekte der Nummer 2.2 sind schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Antragsformulare sind im Internet abrufbar ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

Als Anlagen sind die Darstellung der Bezüge zur BNE-Strategie und die Bestätigung der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid des Finanzamts) beizufügen.

## 6.2

### Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV).

Das LANUV informiert die jeweils zuständige Bezirksregierung über Anträge und Bescheide, die den Bereich der Wasserwirtschaft betreffen (elektronische Übermittlung von Antrag und Bescheid).

## 6.3

### Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung durch die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise den Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung beziehungsweise der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

## 6.4

### Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist unter sinnemäßiger Anwendung der Anlage 4 zu Nummer 10.3 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zu führen.

Für Projekte zu Nummer 2.1:

- Abweichend von Nummer 6.1 Satz 1 ANBest-P und Nummer 7.1 Satz 2 ANBest-G ist der Verwendungsnachweis bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Durchführungszeitraumes vorzulegen.
- Mit Inbetriebnahme eines Förderprogramm-Controllings wird die Vorlage eines Sachberichtes gemäß Nummer 6.2 und 6.3 ANBest-P beziehungsweise Nummer 7.2 und 7.3 ANBest-G durch die verpflichtende Teilnahme an dem Controlling ersetzt.

## 7

### Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

772

### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– IV – 7-025 088 0010 –  
vom 18. Juli 2016

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2012 (MBl. NRW. S. 61), der zuletzt durch Runderlass vom 4. Februar 2015 (MBl. NRW. S. 120) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 14.1.1 wird wie folgt geändert:

a) Zweiter und dritter Spiegelstrich werden wie folgt gefasst:

„– Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,

– Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall der gleichzeitigen Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung aus Mitteln der EU, insbesondere aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), gehen die EU-spezifischen Fördervorschriften vor, soweit sie den Regelungen dieser Förderrichtlinie widersprechen.“

2. Nummer 14.3.1 wird wie folgt gefasst:

a) „Zuwendungsempfänger sind „Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtungen“ und „Forschungsinfrastruktur“ im Sinn der Nummer 1.3 Buchstaben e und ff der Mitteilung 2014/C 198/01 der Kommission „Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation“ (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1), also Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsvermittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich oder privatrechtlich) oder ihrer Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Von der Förderung umfasst sind ausschließlich Einrichtungen, die eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im Sinn von Nummer 2.1.1 der Mitteilung 2014/C 198/01 darstellen. Folgende primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen werden im Allgemeinen als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten betrachtet:

- die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen<sup>1</sup>,
- unabhängige Forschung und Entwicklung (FuE) zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung beziehungsweise die Forschungsinfrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingeht,
- weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software,

oder

– Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur (einschließlich ihrer Abteilungen oder Untergliederungen) oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (siehe oben) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur reinvestiert werden. Der nichtwirtschaftliche Charakter dieser Tätigkeiten bleibt durch die im Wege einer offenen Ausschreibung erfolgende Vergabe entsprechender Dienstleistungen an Dritte unberührt.“

b) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup> im Sinn der Nummer 2.1.1 Rdnr. 19 Buchstabe a) der Mitteilung 2014/C 198/01“

3. Nummer 14.4.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „wenn die beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierungen eindeutig voneinander getrennt werden können“ durch die Wörter „wenn das Fördervorhaben ihrer durch getrennte Buchführung ausgewiesenen nichtwirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet wird“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Näheres hierzu ergibt sich aus Nummer 2.1.1 Rdnr. 20 der Mitteilung 2014/C 198/01.“

c) Die Fußnote 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup> Hierbei ist zu beachten, dass der Anteil von 20 Prozent der jährlichen Gesamtkapazität (im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit) der betreffenden Einrichtung, sich auf diejenige Einrichtung bezieht, die mit der organisatorischen Struktur und dem ihr effektiv zur Verfügung stehenden Kapital, Material und Personal die betreffende Aktivität alleine ausführen könnte.“

d) In Satz 7 werden die Wörter „zu vereinbaren ist, dass im Falle des Ausscheidens eines Kooperationspartners seine bis dahin gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse aus den Projektarbeiten den übrigen Kooperationspartnern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden“ durch die Wörter „die Zusammenarbeit und die Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zweckes festzulegen sind“ ersetzt.

e) Nach Satz 7 werden folgende Sätze eingefügt:

„Der Vertrag soll auch Regelungen zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen enthalten. Ebenfalls ist vertraglich zu regeln, dass im Falle des Ausscheidens eines Kooperationspartners seine bis dahin gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse aus den Projektarbeiten den übrigen Kooperationspartnern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.“

4. Nummer 14.4.2.1 wird wie folgt gefasst:

„Unternehmen und Einrichtungen, die mit Forschungseinrichtungen kooperieren, werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gefördert.“

5. Nummer 14.4.2.2 wird aufgehoben.

6. Nummer 14.4.2.3 wird Nummer 14.4.2.2 und in Satz 1 wird die Angabe „und 14.4.2.2“ gestrichen.

7. Nach Nummer 14.4.2.2 wird folgende Nummer 14.4.3 angefügt:

„14.4.3

Verwertung

Einnahmen aus einer wirtschaftlichen Verwertung der Ergebnisse sind an das Land Nordrhein-Westfalen abzuführen.“

8. In Nummer 14.5.4 Satz 1 wird die Angabe „80 %“ durch die Angabe „100 Prozent“ ersetzt.

9. Nummer 14.6 Satz 3 wird gestrichen.
10. Nummer 14.7.2 wird wie folgt geändert:
- Die Nummer 1.7 wird wie folgt gefasst:  
„1.7 Eigenerklärung des Antragstellers, dass eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im Sinn von Nummer 2.1.1 der Mitteilung 2014/C 198/01 vorliegt.“
  - Der letzte Satz wird aufgehoben.
11. Nummer 14.7.3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 3 wird die Angabe „Satz 3 und 4“ durch die Angabe „Satz 2 und 3“ ersetzt.
  - Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Ein Förderbeirat wählt aus den Projektbeschreibungen bis zu viermal jährlich nach Bedarf, immer am Quartalsanfang, unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel und der fachlichen Stellungnahme des LANUV die Projekte aus.“
12. In Nummer 14.8 wird der letzte Satz wie folgt gefasst:  
„Der einfache Verwendungsnachweis kann nach Nummer 10.2.2.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zugelassen werden, wenn die Bewilligungsbehörde aufgrund besonderer Umstände davon ausgehen kann, dass die zweckentsprechende Verwendung auch ohne Belege anhand einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nachprüfbar ist.“

– MBl. NRW. 2016 S. 519

924

**Richtlinien zur Durchführung  
der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn  
und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer  
gefahrgutrechtlicher Verordnungen  
(Durchführungsrichtlinien Gefahrgut – RSEB)**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – III B 2-41-03/3.3 –, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk – III B 3-322-41–, des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 414-57.04.13, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales – III 3- 8742 – und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – VIII -2 92.14.27 – vom 10 August 2016

Der Gemeinsame Runderlass vom 30. Juli 2002 (MBl. NRW. 906), der zuletzt durch Runderlass vom 21. August 2015 (MBl. NRW. S. 519) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1.

**Allgemeine Richtlinien**

Die Anlage 12 der Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien Gefahrgut) – RSEB – ist am 30.7.2016 (VkB1 2016, S. 494) neu gefasst worden.

Ich bitte, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Gleichzeitig wird die bisherige Anlage 12 der GGVSEB-Durchführungsrichtlinien-RSEB- vom 1. Juni 2015 (VkB1. 2015, S. 390) aufgehoben.“

– MBl. NRW. 2016 S. 520

**II.**

**Landschaftsverband Rheinland**

**7. Sitzung  
der 14. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 16. September 2016

Die 7. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Mittwoch, 28. September 2016, 10:00 Uhr**

in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**

statt.

**Tagesordnung**

- Anerkennung der Tagesordnung
- Verpflichtung neuer Mitglieder
- Umbesetzungen
- Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2014
- Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2014 des Landschaftsverbandes Rheinland und Entlastung der LVR-Direktorin gemäß § 116 GO NRW in Verbindung mit § 96 GO NRW
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe
- Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen
- Benennungsherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage für die Haushaltsjahre 2017 / 2018
- Fragen und Anfragen

Köln, 16. September 2016

Die Direktorin  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland

Ulrike L u b e k

– MBl. NRW. 2016 S. 520



**Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569